

██████████  
██████████  
58675 Hemer

Jobcenter Märkischer Kreis  
- Widerspruchsstelle -  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn  
Fax 02371 905-799  
Fax 02371 905-859

§ 44 SGB I Verzinsung  
Erinnerung, Mahnung

Widerspruch W 66/13  
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 58 (60) AS 5217/12, 25.09.2015  
Minderungszeitraum: 01.10.2012 bis 31.12.2012  
1.698,60 Euro  
<http://www.beispielklagen.de/klage039.html>

35502//0006105

SGB I § 44 Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.  
(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.  
(3) <sup>1</sup>Verzinst werden volle Euro-Beträge. <sup>2</sup>Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Herbert K██████, Jürgen W██████, Andrea Sch██████ (Widerspruchsstelle), Herr ████████  
(Widerspruchsstelle), Vera E██████-S███████ (Bereichsleiterin Recht), Volker  
Riecke (Geschäftsführer)

als Mitarbeiter und Verantwortliche beim Jobcenter Märkischer Kreis haben Sie sich verpflichtet Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtskonform nach dem SGB II zu gewähren.

Nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit, möglicherweise ein Betrugsdelikt begangen:

Das Sozialgericht Dortmund hatte am 25.09.2015 unter dem Az.: S 58 (60) AS 5217/12 über eine 100% Sanktion vom 25.09.2012 zu entscheiden. In dem Minderungszeitraum: 01.10.2012 bis 31.12.2012 wurden Sozialleistungen in Höhe von 3 x 656,60 € = 1969,80 € vorenthalten. Die Sanktion war bereits sozialrechtlich rechtswidrig und wie wir heute sicher wissen dazu auch noch verfassungswidrig.

Gemäß § 44 SGB I besteht ein Rechtsanspruch auf rechtskonforme Verzinsung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Diesen Sachverhalt haben Sie weder rechtzeitig mitgeteilt, noch umgesetzt. Bis zum heutigen Tag verweigerten Sie mir die Auskehr meiner rechtskonformen Ansprüche, obwohl Sie gemäß § 17 SGB I verpflichtet sind, die Sicherstellung meiner Ansprüche zu gewährleisten.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

Aufgrund der verweigten Mitteilung haben Sie mir meine Zinsansprüche seit der Urteilsverkündung bis heute zu Unrecht vorenthalten.

Da Sie Ihrer Informationspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, liegt wahrscheinlich sogar ein Betrugsdelikt vor, dass strafrechtlich zu verfolgen ist.

Hiermit wird letztmalig erinnert, dass die Zinsen zu ermitteln und nach zu leisten sind.

Mit freundlichen Grüßen